

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 5/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jührke beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der Rechtsprechung des Senats, daß innerhalb der Frist des § 190 a Abs. 1 BGG aus einer Globalanmeldung der Anspruch bezeichnet werden mußte, den die Behörde bearbeiten sollte (BGH RZW 1977, 183), und zur Erläuterung eines Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit als Schädigungsfolge bestimmte Beschwerden und Beeinträchtigungen genannt werden mußten, die der Antragsteller auf die Verfolgung zurückführte (BGH RZW 1975, 168 Nr. 2 und ständig). Die Aufzählung braucht nicht vollständig zu sein. Im Klagefall waren jedoch bis zum Ablauf der Erläuterungsfrist überhaupt keine konkreten Beschwerden genannt.

Kai

Dr. Lang